



**Genehmigung der Schlussabrechnung  
betreffend Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 28. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit gestützt auf § 28 Abs. 8 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) die Schlussabrechnung betreffend Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG zur Genehmigung.

**1. Hintergrund**

Mit Beschluss vom 28. Januar 2010 bewilligte der Kantonsrat eine Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG mittels Bareinlage um mindestens 8,4 Mio. bis maximal 10,4 Mio. Franken (Vorlage 1848.6 - 13313; GS 30/112). Im Rahmen dieses Entscheides ermächtigte der Kantonsrat den Regierungsrat, nach Massgabe des Ausgangs des bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens betreffend Festsetzung der Baserate für Zuger Allgemeinversicherte ab 1. Januar 2008, den Kapitalerhöhungsbetrag innerhalb der vorerwähnten Bandbreite festzusetzen (§ 2 des Beschlusses).

Der Regierungsrat setzte mit Beschluss vom 4. Mai 2010 den Betrag für die Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG vorerst und bis auf weiteres auf die minimale Kapitalerhöhungssumme von 8,4 Mio. Franken fest. Die Kapitalerhöhung erfolgte daraufhin im Anschluss an die Generalversammlung der Zuger Kantonsspital AG vom 31. Mai 2010 und wurde am 22. Juni 2010 im Handelsregister eingetragen.

Der Regierungsrat hielt in seinem Beschluss vom 4. Mai 2010 weiter fest, dass er auf Antrag der Zuger Kantonsspital AG über eine allfällige weitere Erhöhung der Kapitalbeteiligung befindet, sobald der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts zum Beschluss des Regierungsrates betreffend Festsetzung der Baserate für Zuger Allgemeinversicherte ab 1. Januar 2008 vorliegt. Am 13. November 2013 schrieb das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren als gegenstandslos ab, da sich die Tarifparteien geeinigt hatten und in der Zwischenzeit genehmigte Tarifverträge vorlagen. Weil der vereinbarte Tarif nur leicht tiefer liegt und die Zuger Kantonsspital AG die erforderlichen Kostensenkungsmassnahmen ergriffen hatte, besteht kein Bedarf für eine weitere Kapitalerhöhung. Die Zuger Kantonsspital AG verzichtete denn auch mit Schreiben vom 21. August 2014 ausdrücklich auf eine zusätzliche Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Kantons Zug.

**2. Schlussabrechnung**

Die Gesundheitsdirektion Zug reichte am 3. September 2014 die Projektkredit-Schlussabrechnung für die Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG zur Genehmigung ein. Die Finanzkontrolle des Kantons Zug hat mit Bericht Nr. 84 - 2014 vom 23. September 2014 die Schlussabrechnung geprüft. Sie stellt fest, dass diese ordnungsgemäss erstellt worden ist und der ausgewiesene Kredit mit den Rechtsgrundlagen und dem Aus-

gabenbeschluss übereinstimmt. Sie empfiehlt, die Projektkredit-Schlussabrechnung zu genehmigen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Mit dieser Vorlage sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

### **4. Antrag**

Die Schlussabrechnung betreffend Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG sei zu genehmigen.

Zug, 28.Oktober 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser